

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2021/704
öffentlich

Federführun	Fachbereich 2	Datum:	03.11.2025
Bearbeiter:	Ilona Gosepath	AZ:	
Verfasser:	Gisela Wübbena		

Beratungsfolge	Termin	
Feuerschutzausschuss Verwaltungsausschuss	13.11.2025	

Gegenstand der Vorlage

Beschaffung von insgesamt vier Wassersaugern für die Ortsfeuerwehren Süd, Ost, Visquard und Nord

Beschlussvorschlag:

Die Ausstattung jeder Ortsfeuerwehr mit einem Wassersauger wird einsatztaktisch als nicht erforderlich angesehen. Von der Beschaffung von Wassersaugern für die freiwillige Feuerwehr wird abgesehen.

Sachverhalt:

Bereits im Oktober 2024 wurde im Feuerschutzausschuss über einen Antrag der Feuerwehr auf Beschaffung weiterer Wassersauger beraten. Es gab den Vorschlag, ggfs. aus restlichen finanziellen Haushaltsmitteln 2025 Wassersauger zu beschaffen. Aufgrund der aktuellen Haushaltslage sind jedoch keine Reste an finanziellen Mitteln im Haushalt 2025 vorhanden.

Grundsätzlich hat sich die Haltung seitens der Verwaltung in dieser Angelegenheit seit der Feuerschutzausschusssitzung im Oktober 2024 nicht geändert.

Die Anschaffung von weiteren Wassersaugern für die Freiwillige Feuerwehr wird nach wie vor nicht befürwortet, da sie nicht zu den Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehört. Denn gemäß § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) ist die Feuerwehr vorrangig für die Abwehr von Gefahren durch Brände sowie für technische Hilfeleistungen bei Unglücksfällen zuständig.

Die Entfernung eines Wasserschadens im Keller z.B. fällt in der Regel nicht unter die gesetzlich definierten Aufgabenbereiche der Feuerwehr, es sei denn, es besteht eine akute Gefahr für Leib und Leben oder erhebliche Sachwerte (z. B. Stromgefahr, Heizöltanks, medizinische Geräte etc.).

Darüber hinaus würde die Durchführung solcher Tätigkeiten durch die Feuerwehr in direkte Konkurrenz zu Fachfirmen der freien Wirtschaft treten. Dies widerspricht dem im NBrandSchG verankerten Neutralitätsgebot sowie dem Grundsatz, dass öffentliche Einrichtungen nur tätig werden, wenn private Anbieter nicht helfen können. Die Verwendung von Wassersaugern durch die Feuerwehr bei Einsätzen

wie "Wasser im Keller" ist außerdem insoweit rechtlich differenziert zu betrachten - insbesondere im Zusammenspiel zwischen dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) und dem § 2 Umsatzsteuergesetz (UStG). In nicht-gefährlichen Fällen (z. B. 10 cm Wasser im Keller ohne Gefährdung) handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Feuerwehr. Diese kann erbracht werden, muss aber nicht -und ist in der Regel kostenpflichtig.

Umsatzsteuerrechtliche Bewertung nach § 2 UStG

Nach § 2 Abs. 3 UStG gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Gemeinden) nicht als Unternehmer, soweit sie Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausüben. Aber wenn die Feuerwehr freiwillige Leistungen gegen Entgelt erbringt (z. B. Keller auspumpen ohne akute Gefahr), handelt sie unternehmerisch und die Leistung unterliegt in diesem Fall der Umsatzsteuerpflicht (derzeit 19 %).

Das bedeutet: Wenn die Feuerwehr Wassersauger einsetzt, um Keller leerzupumpen, und keine akute Gefahr besteht, ist dies eine steuerpflichtige Dienstleistung. Die Gemeinde müsste dann einen Kostenbescheid inklusive Umsatzsteuer erheben.

Bei einer akuten Gefahr (z. B. Stromschlag, Einsturzgefahr) handelt es sich um eine Pflichtaufgabe nach § 2 NBrandSchG und ist nicht umsatzsteuerpflichtig. Aber z.B. ein stehendes Wasser ohne Risiko stellt keine akute Gefahr dar, ist damit eine freiwillige Leistung und wäre nach § 2 NBrandSchG i. V. m. § 2 UStG mit 19 % umsatzsteuerpflichtig.

Von einer solchen Ausweitung dieser (wenn auch gut gemeinten) Aufgaben ist abzusehen, um rechtliche Unsicherheiten und mögliche Haftungsrisiken zu vermeiden.

Kosten/Folgekosten: